

**FC DIEGTEN-EPTINGEN**

# **STATUTEN**



**2011**



# DER VEREIN

---

Vereinsadresse: FC Diegten-Eptingen  
Postfach 120  
4457 Diegten

Gründungsjahr: 1971

Club-Nr. 3541

Vereinsdomizil: Fussballplatz + Garderobengebäude Hofmatt Diegten (Unterdiegten)

## **ARTIKEL- UND INHALTSVERZEICHNIS**

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1.01 Name und Sitz
- 1.02 Mitgliedschaft
- 1.03 Zweck
- 1.04 Neutralität
- 1.05 Gleichstellung

### **2. MITGLIEDSCHAFT**

- 2.01 Bestand
- 2.02 Mitgliedschaft
- 2.03 Eintrittsgesuche
- 2.04 Aufnahme
- 2.05 Junioren
- 2.06 Aktive, Senioren und Veteranen
- 2.07 Funktionäre
- 2.08 Freimitglieder
- 2.09 Ehrenmitglieder
- 2.10 Supporter und Passivmitglieder
- 2.11 Gönner

### **3. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER**

- 3.01 Pflichten
- 3.02 Rechte
- 3.03 Zugehörigkeit
- 3.04 Übertritte
- 3.05 Austritt
- 3.06 Versicherung
- 3.07 Strafen
- 3.08 Ausschluss

### **4. ORGANISATION DES CLUBS**

- 4.01 Organe
- 4.02 Geschäftsjahr
- 4.03 Ordentliche Generalversammlung (GV)

- 4.04 Ausserordentl. Generalversammlung (a.o. GV)
- 4.05 Traktanden der GV
- 4.06 Anträge
- 4.07 Beschlussfähigkeit der GV
- 4.08 Vorsitz
- 4.09 Statuten
- 4.10 Vorstand
- 4.11 Amtsdauer
- 4.12 Konstituierung des Vorstandes
- 4.13 Sitzungen
- 4.14 Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- 4.15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
- 4.16 Spielkommission (Spiko)
- 4.17 Spiko - Aufgaben und Kompetenzen
- 4.18 Juniorenkommission (Juko)
- 4.19 Juko - Aufgaben und Kompetenzen
- 4.20 Senioren- Veteranenkommission
- 4.21 Kassarevision
- 4.22 Rechnungsrevisoren
- 4.23 Rekursrecht

## **5. FINANZEN**

- 5.01 Einnahmen
- 5.02 Eintrittsgebühren
- 5.03 Mitgliederbeiträge
- 5.04 Ausserordentliche Beiträge
- 5.05 Gönnerbeiträge und Schenkungen
- 5.06 Clubvermögen
- 5.07 Nebenkassen
- 5.08 Ausgaben
- 5.09 Haftung

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 6.01 Auflösung
- 6.02 Fusion
- 6.03 Clubvermögen und Material
- 6.04 Allgemeines
- 6.05 Inkraftsetzung
- 6.06 Genehmigung

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### Art. 1.01 Name und Sitz

Unter dem Namen Fussballclub Diegten-Eptingen besteht ein Verein mit Sitz in Diegten im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er wurde 1971 gegründet. Die Clubfarben sind gelb/schwarz.

### Art. 1.02 Mitgliedschaft

Der FC Diegten-Eptingen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie des Nordwestschweizerischen Fussballverbandes (FVNWS) und als solches den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt.

### Art. 1.03 Zweck

Der FC Diegten-Eptingen bezweckt, den Fussballsport zu organisieren, verbreiten und zu fördern. Er sucht dies zu erreichen durch:

- a) Teilnahme an Meisterschaftsspielen
- b) Teilnahme an Cupspielen
- c) Teilnahme an Turnier- und Freundschaftsspielen
- d) Ausbildung und Förderung von Fussballspielern und des Nachwuchses
- e) Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Fussballclubs
- f) Weitere Massnahmen, die geeignet sind, dem Fussballsport sowie dem Vereine Freunde zu werben

### Art. 1.04 Neutralität

Der FC Diegten-Eptingen ist politisch und konfessionell neutral.

### Art 1.05 Gleichstellung

Die in den Statuten aufgeführten Funktionen können auch durch weibliche Mitglieder ausgeübt werden.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 2.01 Bestand

Der FC Diegten-Eptingen kann sich wie folgt zusammensetzen:

Stimmrecht

- |                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| a) Junioren bis zum 18. Altersjahr    | Nein (beratend)   |
| b) Juniorinnen bis zum 18. Altersjahr | Nein (beratend)   |
| c) Junioren ab dem 18. Altersjahr     | Ja                |
| d) Juniorinnen ab dem 18. Altersjahr  | Ja                |
| e) Aktivmitglieder                    | Ja                |
| f) Senioren-Veteranenmitglieder       | Ja                |
| g) Funktionäre                        | Ja (ab 18 Jahren) |
| h) Freimitglieder                     | Ja                |
| i) Ehrenmitglieder                    | Ja                |
| k) Passivmitglieder                   | Ja (ab 18 Jahren) |
| l) Gönner                             | Nein (beratend)   |

### Art. 2.02 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft unter Art. 2.01 kann von jeder Person, die den Zweck und die Statuten des FC Diegten-Eptingen anerkennt, erworben werden.

### Art. 2.03 Eintrittsgesuche

Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### Art. 2.04 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmegesuche. Aufnahmeverweigerungen dürfen nur in begründeten Fällen und unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand; sie muss an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

### Art. 2.05 Junioren

Die Juniorenmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person im Juniorealter gemäss Statuten SFV erworben werden. Sie bedarf zusätzlich der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

### Art. 2.06 Aktive, Senioren und Veteranen

Die Aktivmitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen natürlichen Person, die das dazu vom SFV oder FVNWS festgesetzte Alter erreicht hat, erworben werden. Senior und Veteran kann werden, wer das vom SFV oder FVNWS festgesetzte Mindestalter erreicht hat.



## Art. 2.07 Funktionäre

Funktionäre werden durch den Vorstand bestimmt. Als Gegenleistung für ihre Dienste werden sie entsprechend ihrem Einsatz ganz oder teilweise von den finanziellen Verpflichtungen befreit. Die Höhe der Beitragsermässigung erfolgt auf Beurteilung des Vorstandes. Als Beurteilungsgrundlage kann der Einsatz während der letzten Saison herangezogen werden.

## Art. 2.08 Freimitglieder

Zum Freimitglied wird ernannt, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## Art. 2.09 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## Art. 2.10 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden. Passivmitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung des FC Diegten-Eptingen festgesetzten Beitrag zu entrichten.

## Art. 2.11 Gönner

Gönner sind Mitglieder, die den FC Diegten-Eptingen mit namhaften Beträgen unterstützen.

### **3. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER**

#### Art. 3.01 Pflichten

Alle Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FC Diegten-Eptingen verpflichten sich:

- a) Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVNWS und des Vereins zu befolgen
- b) Den Anordnungen der Cluborgane Folge zu leisten
- c) Bei Fernbleiben von Trainings, Veranstaltungen oder Versammlungen sich bei der zuständigen Instanz unter Grundangabe zu entschuldigen
- d) Sich dem Verein im Bedarfsfalle als Funktionär zur Verfügung zu stellen
- e) Die finanziellen Beiträge pünktlich zu entrichten
- f) Zu dem vom FC Diegten-Eptingen zur Verfügung gestellten Material, sowie zu dessen Anlagen Sorge zu tragen. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung werden die Selbstkosten dem fehlbaren Mitglied in Rechnung gestellt
- g) Adressänderungen dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen
- h) Sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl des FC Diegten-Eptingen einzusetzen

#### Art. 3.02 Rechte

Alle Mitglieder des FC Diegten-Eptingen haben das Recht:

- a) An den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen
- b) Dem Vorstand begründete Anträge schriftlich zu unterbreiten, sowie an den Versammlungen Anregungen vorzubringen
- c) Sich an den Versammlungen über die Verhältnisse in und um den Club Aufschluss zu verschaffen
- d) Stimmberechtigung an Versammlungen nach Art. 2.01

#### Art. 3.03 Zugehörigkeit

Lizenzierte Spieler dürfen keinem anderen Fussballclub als Aktivmitglied angehören. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Auf diese Weise könnte z.B. einem Spieler ermöglicht werden bei einem anderen Klub Futsal zu spielen.

#### Art. 3.04 Übertritte

- a) Übertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere, innerhalb des Clubs, erledigt in der Regel der Vorstand.
- b) Übertritte zu einem anderen Verein durch lizenzierte Spieler sind nur per 30. Juni möglich und bis spätestens am 30. April dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie unterliegen den speziellen Verträgen und den Transferbestimmungen des SFV. Übertrittsformulare müssen von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.



## Art. 3.05 Austritt

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Club.
- b) Austrittserklärungen per 30. Juni sind bis spätestens am 30. April dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Im Unterlassungsfalle bleiben sie zur Entrichtung eines weiteren Jahresbeitrages verpflichtet.
- c) Spielerlizenzen bleiben bei einem Austritt zur Aufbewahrung beim FC Diegten-Eptingen zu Händen des SFV.
- d) Mit dem Austritt aus dem Club erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche.
- e) Bei Austritt oder Ausschluss sind alle Clubunterlagen dem Vorstand unverzüglich und aufaufgefordert zurückzugeben.
- f) Mutationen sind der nächsten Versammlung bekanntzugeben.
- g) Austretende Mitglieder haben allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen. Der Club erhebt keine Austrittsgebühren.

## Art. 3.06 Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Club lehnt alle Haftpflichtansprüche der Mitglieder bei einem Unfall ab.

## Art. 3.07 Strafen

Gegenüber Mitgliedern, die durch ihr Verhalten dem Club materiellen oder immateriellen Schaden zufügen, können nach erfolgter Anhörung folgende, vom Vorstand beschlossene Strafen, verhängt werden:

- a) Mündlicher Verweis
- b) Schriftlicher Verweis
- c) Geldbusse
- d) Ausschluss aus dem Club

## Art. 3.08 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) Wenn die Aufnahme in den Club unter Verschweigen von belastenden Tatsachen erfolgte
- b) Wenn sich das Mitglied beharrlich weigert, die Statuten und Beschlüsse des Clubs oder Anordnungen der Cluborgane zu befolgen
- c) Wenn es den Club oder den Fussballsport in irgend einer Weise schädigt oder gegen die allgemeine sportliche Fairness verstösst
- d) Wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht ein schriftlicher Rekurs innert zehn Tagen an den Präsidenten offen. Der Präsident ist verpflichtet, diesen Rekurs der Mitgliederversammlung vorzulegen, die einem Ausschluss mit 2/3 Mehrheit zustimmen muss. Der Verein behält sich die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprache auf dem Rechtswege, bzw. die Anmeldung zum Boykott durch den SFV vor.

## **4. ORGANISATION DES CLUBS**

### Art. 4.01 Organe

Die Organe des FC Diegten-Eptingen sind:

- a) Die ordentliche/ausserordentliche Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Kommissionen
  - die Spielkommission (Spiko)
  - die Juniorenkommission (Juko)
  - die Senioren-Veteranenkommission
  - weitere Kommissionen für spezielle, dauerhafte Aufgaben

### Art. 4.02 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

### Art. 4.03 Ordentliche Generalversammlung (GV)

- a) Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs und findet alljährlich spätestens innert drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- b) Die GV ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Datum der GV einzuberufen.
- c) Die Teilnahme an der ordentlichen GV ist für Vorstands-, Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen sowie A-Junioren obligatorisch.

Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit den Strafen gemäss Art. 3.07 geahndet werden.

### Art. 4.04 Ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)

- a) A.o. Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren, unter Nennung und Begründung der Traktanden, von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie müssen innert 30 Tagen nach Einberufung durchgeführt werden. Die Einladung dazu hat innert 14 Tagen vor dem Datum der a.o. GV zu erfolgen.
- b) Die Teilnahme an der a.o. GV ist für Vorstands-, Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen sowie Junioren bzw. Juniorinnen ab 18 Jahren obligatorisch.

Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit den Strafen gemäss Art. 3.07 geahndet werden.

### Art. 4.05 Traktanden der GV

Die ständigen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)

3. Wahl der Stimmzähler und des Wahlpräsidenten
4. Protokoll der letzten ordentlichen und allfälliger ausserordentlicher Generalversammlung
5. Jahres- und Spielberichte
  - a. des Präsidenten
  - b. der Spielkommission
  - c. der Juniorenkommission
  - d. der Senioren-Veteranenkommission
  - e. allfälliger weiterer Kommissionen
6. Kassa- und Revisorenbericht
7. Decharge-Erteilung an den Vorstand
8. Mutationen
9. Wahlen
  - a. des Präsidenten
  - b. des Vize-Präsidenten
  - c. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - d. der Rechnungsrevisoren
  - e. der Vorsitzenden weiterer Kommissionen
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Budget
  - a. Juniorenbeiträge bzw. Juniorinnenbeiträge
  - b. Aktivbeiträge
  - c. Senioren-Veteranenbeiträge
  - d. Passivbeiträge
  - e. Budget
11. Ernennungen und Ehrungen
12. Verschiedenes

#### Art. 4.06 Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind dem Präsidenten zehn Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### Art. 4.07 Beschlussfähigkeit der GV

- a) Die Generalversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Beschlüsse und Wahlen werden offen mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c) Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften den Stichentscheid.
- d) Die Versammlung kann mit 2/3 Mehrheit die geheime Wahl beschliessen.
- e) Wiedererwägungsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## Art. 4.08 Vorsitz

Der Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Sind beide abwesend, ist ein Tagespräsident zu wählen.

## Art. 4.09 Statuten

Eine Abänderung oder Revision der Statuten kann der GV vom Vorstand oder von den Mitgliedern, unter Berücksichtigung von Art. 4.06 beantragt werden. Für deren Genehmigung sind 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

## Art. 4.10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 max. 7 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Spiko-Präsident
4. Juniorenobmann
5. Materialverwalter
6. Finanzchef
7. Aktuar

## Art. 4.11 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Seine Mitglieder sind an der Generalversammlung wieder wählbar, im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Amt des Präsidenten, für dessen Wahl nur die GV zuständig ist. Rücktrittsgesuche müssen spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

## Art. 4.12 Konstituierung des Vorstandes

Die Aufgaben/Ressorts innerhalb des Vorstandes werden durch seine Mitglieder selbst bestimmt. Die Funktion des Präsidenten/Vize-Präsidenten sind davon ausgenommen.

## Art. 4.13 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Geschäfte. Von allen Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

## Art. 4.14 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

## Art. 4.15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Führung der Vereinsgeschäfte und des gesamten Kassawesens
- b) Vertretung des Clubs nach Aussen
- c) Die Vollziehung der Beschlüsse der GV
- d) Die jährliche Berichterstattung an die GV
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Austrittsgesuche, sowie Ausschlüsse und Führung der Mitgliederkontrolle
- f) Transferangelegenheiten
- g) Ernennung von Komitees
- h) Erlass von Reglementen und Weisungen
- i) Vorbereitung der Traktanden für die General- und Mitgliederversammlungen
- k) Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen
- l) Verkehr mit SFV, FVNWS, Gemeinde und anderen Institutionen
- m) Überwachung der richtigen Handhabung der Statuten und Erledigung aller Club-Angelegenheiten.
- n) Anschaffungen bis Fr. 10'000.-- pro Geschäft kann der Vorstand in eigener Kompetenz erledigen

In Finanzangelegenheiten zeichnen der Präsident bzw. die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied zu zweien rechtsgültig. Bei den übrigen Clubangelegenheiten führt der Präsident oder Vizepräsident mit dem jeweiligen Ressortchef zu zweien Kollektivunterschrift.

## Art. 4.16 Spielkommission (Spiko)

Die Spielkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Spiko-Präsident
2. Spiko-Sekretär
3. Platzwart
4. Materialverwalter
5. Juniorenobmann
6. Senioren-Veteranenobmann
7. Sämtliche Trainer
8. Schiedsrichter-Verantwortlicher

Die Chargenverteilung regelt die Spiko in eigener Kompetenz. Captains, Obmänner, Materialverwaltung von Mannschaften und Funktionären können je nach Bedürfnis (wie auch Platzkassier oder Pressechef) zu den Spiko-Sitzungen beigezogen werden.

## Art. 4.17 Spiko -Aufgaben und Kompetenzen

Der Spiko fallen folgende Aufgaben und Funktionen zu:

- a) Regelung und Organisation des Trainings- und Spielbetriebes, sowie weiterer sportlicher Veranstaltungen
- b) Einteilung der Spieler in die Mannschaften
- c) Förderung und Überwachung des Nachwuchses
- d) Überwachung des Trainings- und Spielbetriebes

- e) Aufstellung von Richtlinien für den Trainingsbetrieb
  - f) Erledigung von Disziplinarfällen
- Für Mannschaftsaufstellungen hat die Spiko nur beratende Funktion. Für besondere Zwecke können auch Captains der Aktivmannschaften beigezogen werden.

#### Art. 4.18 Juniorenkommission (Juko)

Die Juniorenkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Juniorenobmann
2. Juniorensekretär
3. Junioren- Trainer

#### Art. 4.19 Juko -Aufgaben und Kompetenzen

- a) Regelung und Organisation des Trainings- und Spielbetriebes sowie weiterer sportlicher Veranstaltungen
- b) Einteilung der Spieler in die Juniorenmannschaften
- c) Förderung und Überwachung des Nachwuchses
- d) Überwachung des Trainings- und Spielbetriebes
- e) Aufstellung von Richtlinien für den Trainingsbetrieb
- f) Erledigung von Disziplinarfällen

Im übrigen gilt das jeweils in Kraft stehende Juniorenreglement des SFV.

#### Art. 4.20 Senioren- Veteranenkommission

Die Seniorenkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Senioren-Veteranenobmann
2. Sekretär
3. Senioren-Veteranentrainer

Sie betreut im Sinne des Reglements des FVNWS die Seniorenabteilung.

#### Art. 4.21 Kassarevision

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand der Vereinskasse. Die Jahresrechnung ist den Revisoren mindestens zehn Tage vor der GV zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung ist durch die Revisoren zu Handen der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu erstellen.

#### Art. 4.22 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Ersatzperson automatisch als Revisor nachfolgt. Kann ein Revisor sein Amt nicht ausführen, so übernimmt die Ersatzperson seine Funktion. Für eine Wiederwahl ist ein Unterbruch von zwei Jahren Bedingung. Mitglieder des Vorstandes sind als Rechnungsrevisoren nicht wählbar.



## Art. 4.23 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse der Cluborgane kann an den Vorstand rekuriert werden. Rekurse sind innert zehn Tagen nach Bekanntgabe eines Beschlusses dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

## **5. FINANZEN**

### Art. 5.01 Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Eintrittsgebühren bei Wettspielen und sonstigen Veranstaltungen
- b) den von der ordentlichen GV festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- c) Gönnerbeiträge und Schenkungen
- d) Bussen
- e) Swiss Los Fonds
- f) Jugend und Sport-Beiträge (J & S), Sportamt
- g) Vergütungen und Erträge
- h) Beiträge der Gemeinde und weiterer öffentlicher Institutionen
- i) Werbung
- k) übrige Einnahmen

### Art. 5.02 Eintrittsgebühren

Die Eintrittspreise für alle Veranstaltungen werden durch den Vorstand festgesetzt.

Die Junioren-, Aktiv- und Seniorenmitglieder haben in der Regel zu den Wettspielen und Veranstaltungen des Clubs freien Eintritt.

Passivmitglieder bezahlen an Meisterschaftsspielen in Diegten einen reduzierten Eintritt.

Bei Veranstaltungen mit finanziellem Risiko kann der Vorstand ausnahmsweise für alle Mitglieder besondere Eintrittsgebühren festsetzen.

### Art. 5.03 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben die von der GV festgesetzten Beiträge für das ganze laufende Geschäftsjahr zum Voraus zu entrichten. Neueintretende Mitglieder, die erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres dem Club beitreten, bezahlen die Hälfte.

### Art. 5.04 Ausserordentliche Beiträge

In besonderen Fällen kann der Club von den Mitgliedern oder einzelner Mitgliederkategorien ausserordentliche Beiträge erheben, worüber die GV oder Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschliessen hat.

### Art. 5.05 Gönnerbeiträge und Schenkungen

Allfällige zweckgebundene Gönnerbeiträge und Schenkungen dürfen nur gemäss den vom Gönner festgelegten Bedingungen verwendet werden.



## Art. 5.06 Clubvermögen

Das Clubvermögen besteht aus:

- a) Barmitteln (Kasse, Post, Depositen, Bank)
- b) Inventar
- c) Gebäulichkeiten
- d) Andere Wertsachen

## Art. 5.07 Nebenkassen

bedürfen der Genehmigung des Vorstandes

## Art. 5.08 Ausgaben

Die Ausgaben des Clubs können bestehen aus:

- a) Spielbetrieb
- b) Entschädigungen an:
  - Vorstand
  - Schiedsrichter
  - Trainer
  - Platzwart
- c) Verwaltungsspesen
- d) Trainings- und Spielmaterial
- e) Anschaffungen und andere Ausgaben, die für die Aufrechterhaltung des Club- und Spielbetriebes notwendig sind

## Art. 5.09 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 6.01 Auflösung

Die Auflösung des FC Diegten-Eptingen kann nur bei 3/4 Mehrheit von einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Es ist ausserdem erforderlich, dass bei dieser Versammlung 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls die GV für die Liquidation keine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

### Art. 6.02 Fusion

Wenn sich der Club auf dem Weg der Vereinigung mit einem anderen Club mit gleichen Zielen auflöst, so bestimmt die speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung die näheren Modalitäten. Für die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 6.01.

### Art. 6.03 Clubvermögen und Material

Im Falle einer Auflösung des FC Diegten-Eptingen wird das gesamte Clubvermögen der Gemeinde Diegten zur Verwahrung übergeben. Es darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Sollte später in Diegten wiederum ein Fussballclub mit gleichem Namen, Sitz und Zielen gegründet werden, so steht ihm dieses Vermögen und das Vereinsmaterial wieder zur Verfügung.

### Art. 6.04 Allgemeines

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand oder die Generalversammlung unter Beachtung der Statuten des SFV, des FVNWS und anderer Instanzen.

### Art. 6.05 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit heutigem Datum in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. Januar 2005. Genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 28. Januar 2011.

### Art. 6.06 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 1. April 2011 genehmigt.

Fussballclub Diegten-Eptingen

Die Präsidentin:  
Astrid Erzer

Der Vizepräsident:  
Rolf Gerber



